

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ini.Track GmbH

Stand: November 2019

## 1. Über ini.Track

- 1.1 ini.Track ist ein Softwareunternehmen und stellt für seine Kunden eine Software-Lösung bereit, die die Verwaltung von Zustellungsvorgängen für Tageszeitungen erleichtert. Insbesondere können mittels einer Online-Datenbank („zusie©-Portal“) Zustellerdaten, Arbeitszeiten und Routen der einzelnen Zusteller, Schließstellen sowie Zustellbesonderheiten jedes einzelnen Tageszeitungs-Endkunden erfasst werden. Die mit der Software verbundene Applikation für das jeweilige Smartphone des Zustellers („zusie©-App“) ermöglicht insbesondere die einfache und transparente Zeiterfassung per Start-Pause-Stopp-Funktion, plant optimale Routen und zeigt Zustellbesonderheiten an. Die Verbindung von zusie©-Portal und zusie©-App bietet dem Kunden ein zuverlässiges Qualitätsmanagement, das eine händische Dokumentation ersetzt. Zusätzlich bietet ini.Track den Kunden optional das zusie©-Zusteller-Portal an, womit Zusteller zusätzlich ein optimales Management ihrer Beschäftigung führen können. zusie©-Portal, zusie©-App und zusie©-Zusteller-Portal werden nachfolgend gemeinsam als „**Software**“ bezeichnet.
- 1.2 ini.Track betreibt die oben genannte Software als „Software as a Service“. Der Kunde erhält per individuellem Login Zugang zum zusie©-Portal, das derzeit bei Amazon-Web-Services gehostet wird. Die zusie©-App kann im Apple App Store bzw. im Google Play Store heruntergeladen werden. Beides ist mit WLAN- und internetfähigen Endgeräten bzw. mit gängigen Browsern und Betriebssystemen erreichbar.

## 2. Geltungsbereich; Form

- 2.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Verträge der ini.Track GmbH („**ini.Track**“) mit ihrem Kunden („**Kunde**“, ini.Track und Kunde gemeinsam die „**Vertragsparteien**“). Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 2.2 Die AGB gelten insbesondere für Verträge über die Bereitstellung von Software-Lösungen als Software as a Service, ohne Rücksicht darauf, ob ini.Track die Software selbst herstellt oder herstellen lässt.
- 2.3 ini.Track behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. In diesem Fall wird ini.Track den Kunden über diese Änderungen informieren. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt der Mitteilung widerspricht. ini.Track wird dem Kunden in der Mitteilung auf sein Widerspruchsrecht und die Folgen eines fehlenden Widerspruchs hinweisen. Lehnt der Kunde die Änderungen ab, hat ini.Track das Recht, den Vertrag zu kündigen.
- 2.4 Individualvertragliche Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB.
- 2.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 2.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 2.7 Geschäftssitz der ini.Track ist Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg.

## 3. Vertragsschluss

- 3.1 Angebote von ini.Track sind freibleibend. Gegenstand des Vertrags zwischen ini.Track und dem Kunden („**Vertrag**“) ist die Gewährung des Zugangs zur Software durch ini.Track über WLAN-

und internetfähigen Endgeräte bzw. mit gängigen Browsern und Betriebssystemen als Software as a Service („SaaS“) gemäß des im Vertrag vereinbarten Leistungsumfangs. ini.Track ist berechtigt, an der Software angemessene technische Änderungen und Verbesserungen ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen, insbesondere den Inhalt der Serviceleistungen einschließlich der Funktionen der Software zu verändern und anzupassen, zum Beispiel bei technologischen Weiterentwicklungen. ini.Track ist nicht verpflichtet, die Software während eines laufenden Aktualisierungsvorgangs zur Verfügung zu stellen.

- 3.2 Der Kunde sichert zu, dass alle Kontaktinformationen sowie alle relevanten Vertragsdaten, die er bei Vertragsschluss zur Verfügung stellt, vollständig und korrekt sind. Der Kunde verpflichtet sich, ini.Track unverzüglich über Änderungen dieser Daten zu informieren.
- 3.3 Dem Kunden ist bekannt, dass Vertragserklärungen (z.B. Bestätigungs-E-Mails, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sonstige Mitteilungen) per E-Mail versandt werden können. Sie gelten als zugegangen, wenn sie im E-Mail-Posteingang abgerufen werden können, den der Kunde bei Vertragsschluss angegeben hat.

#### **4. ini.Track Leistungen**

- 4.1 ini.Track gewährt Zugang zur Software gemäß der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Produktbeschreibung.
- 4.2 ini.Track weist darauf hin, dass der Zugriff auf die Software durch Umstände, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von ini.Track liegen, unterbrochen oder gestört werden kann, insbesondere durch Handlungen Dritter, die nicht im Namen von ini.Track handeln, technische Bedingungen des Internets, die ini.Track nicht beeinflussen kann, oder durch höhere Gewalt. Im Falle unvorhergesehener Ereignisse ist ini.Track berechtigt, die Zurverfügungstellung der Software zu Wartungs- oder Reparaturzwecken auszusetzen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Betrieb der ini.Track Leistung erforderlich ist.
- 4.3 ini.Track ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- 4.4 ini.Track stellt dem Kunden die Software in der jeweils vereinbarten Version am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software steht („**Übergabepunkt**“) für den Zugriff bereit. Die Software, die zum Zugang erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden von ini.Track oder einem beauftragten Rechenzentrum zur Verfügung gestellt. ini.Track schuldet dem Kunden nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem beschriebenen Übergabepunkt. Der Zugang des Kunden und seiner Mitarbeiter zum Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertragsverhältnisses. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines WLAN, seines Internet-Zugangs einschließlich der Übertragungswege sowie der jeweiligen Endgeräte.
- 4.5 ini.Track betreibt die Software as a Service an sieben Tagen pro Woche rund um die Uhr (24/7) und strebt eine technische Verfügbarkeit von 99% im Jahresdurchschnitt an. Im Falle einer Unterbrechung der Online-Verbindung gelten Offline-Zeiten, bei denen ein Online-Zugriff auf Zustellerdaten nicht möglich ist, nicht als Störung, wenn eine nachträgliche Synchronisierung der fehlenden, aber offline gespeicherten Daten erfolgen kann.
- 4.6 ini.Track übermittelt dem Kunden die für die Software-Nutzung erforderlichen Zugangsdaten in Form von Benutzerkennung und Passwort zur Identifikation und Authentifikation. Dem Kunden ist es nicht gestattet, diese Zugangsdaten Dritten zu überlassen, sofern es sich nicht um autorisierte Nutzer handelt.
- 4.7 Mit Vertragsbeginn erfolgt die betriebsfähige Bereitstellung der vereinbarten Software. Die Zugangsdaten werden dem Kunden spätestens vierundzwanzig (24) Stunden vorher übermittelt.

#### **5. Rechte und Pflichten des Kunden**

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, die bereitgestellte Software nur in dem in den Anweisungen und

Spezifikationen von ini.Track beschriebenen Umfang zu nutzen.

- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die von ini.Track für den Zugang zu der Software zur Verfügung gestellten Passwörter und Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und ini.Track unverzüglich zu informieren, sobald er Kenntnis davon erlangt, dass unbefugte Dritte Zugang zu diesen Passwörtern erhalten. Wenn unberechtigte Dritte auf ein Verschulden des Kunden hin, die von ini.Track angebotenen Leistungen unter Verwendung der Passwörter nutzen, haftet der Kunde gegenüber ini.Track für eventuell entstandene Nutzungsgebühren und Schäden.
- 5.3 Der Kunde darf die von ini.Track bereitgestellte Software Dritten nicht zur Verfügung stellen.
- 5.4 Der Kunde ist verpflichtet im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Software Folgendes zu unterlassen:
- die Sicherheit der Software zu verletzen, Sicherheitsschwachstellen in der Software zu identifizieren, zu untersuchen oder zu scannen,
  - Daten zu nutzen, die nicht für den Kunden bestimmt sind;
  - den Betrieb oder die Funktionalität der Software zu stören, zu umgehen, zu manipulieren, zu überlasten, zu beeinträchtigen oder zu unterbrechen;
  - technische Einschränkungen oder Schutzvorkehrungen, einschließlich Sicherheitscodes, Firewalls usw. im Dienst zu umgehen, oder zu beseitigen;
  - eine Funktion in der Software zu aktivieren, die anderweitig deaktiviert, unzugänglich oder undokumentiert ist.
- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, seine eigenen Daten durch geeignete technische Maßnahmen, , soweit technisch möglich, zu schützen und wird einen regelmäßigen Datenexport durchführen. Diese Pflicht umfasst insbesondere die regelmäßige, mindestens monatliche Speicherung der Arbeitszeiten zu Sicherungszwecken auf eigener Hardware des Kunden.
- 5.6 Der Kunde ist verpflichtet, Mängel an der Software unverzüglich und so präzise wie möglich bei ini.Track anzuzeigen. Er muss für die Präzisierung hierfür gegebenenfalls auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen. Unterlässt der Kunde diese Mitwirkung, gilt § 536 c des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßige Datensicherungen durchzuführen und auf seinen eigenen Endgeräten Virenschutzprogramme in jeweils aktueller Version einzusetzen.

## **6. Einräumung von Rechten, Rechte Dritter**

- 6.1 Mit Abschluss des Vertrags räumt ini.Track dem Kunden das nicht-ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, auf die Software während der Vertragslaufzeit gemäß den Bedingungen des Vertrags zuzugreifen.
- 6.2 ini.Track behält sich alle geistigen Eigentumsrechte sowie alle anderen Eigentumsrechte an der Software, einschließlich Patenten, Marken, Quellcodes, Datenbanken, Hardware und/oder anderen Materialien einschließlich Dokumentation und Berichten vor.
- 6.3 Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, ist ini.Track berechtigt, auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden und den Zugang zur Software hinzuweisen und das Logo des Kunden für Werbezwecke zu verwenden.

## **7. Vertragslaufzeit**

- 7.1 Sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, beträgt die Laufzeit des Vertrags zwölf (12) Monate.
- 7.2 Sollte keine der Parteien den Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Laufzeitende kündigen, verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um zwölf (12) Monate. Die verlängerte Laufzeit kann ebenfalls nur mit einer Frist nach Satz 1 dieser *Ziffer* 7.2 gekündigt werden.

- 7.3 Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Insbesondere hat ini.Track das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen:
- wenn der Kunde seine Verpflichtungen gemäß *Ziffer 5* dieser AGB grob verletzt;
  - wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät und eine ausstehende Rechnung nach Erhalt einer Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist nicht begleicht;
  - Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden durchgeführt werden, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, oder der Kunde seinen Geschäftsbetrieb permanent einstellt; oder
  - wenn der Kunde sonst gegen die Bestimmungen dieser AGB verstößt und diese Verletzung nicht nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung mit angemessener Frist behebt. Eine solche Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn sie keine Aussicht auf Erfolg hat oder wenn die Verletzung anderweitig wesentlich ist und ini.Track die weitere Einhaltung des Vertrags nicht zumutbar ist.

## **8. Vergütung**

- 8.1 Die Vergütung für die vom Kunden in Anspruch genommenen ini.Track Leistungen werden im Vertrag und/oder dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preismodell festgelegt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben, verstehen sich alle Vergütungen zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 8.2 Rechnungen werden dem Kunden per Post oder in elektronischer Form zugestellt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Kunde verpflichtet sich, die vereinbarte Vergütung auf ein von ini.Track in der Rechnung vorgegebenes Konto zu überweisen.
- 8.3 Die Zahlungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang der Rechnung fällig, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann ini.Track Mahngebühren bis zu fünf (5) Euro sowie Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnen. ini.Track behält sich das Recht vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Sind die Zahlungen des Kunden erheblich verzögert, behält sich ini.Track das Recht vor, die Erbringung weiterer Leistungen, insbesondere den Zugang des Kunden zur Software auf Kosten des Kunden bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen. Im Falle des ausgesetzten Dienstes ist der Kunde dennoch verpflichtet, die vereinbarten Gebühren bis zum Zeitpunkt der Aussetzung zu zahlen. Nach Setzen einer angemessenen Frist und Ablauf dieser Frist ist ini.Track berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Falle von Rücklastschriften hat der Kunde ini.Track die entstandenen Kosten zu erstatten, soweit der Kunde für das Ereignis, das diese Kosten verursacht hat, verantwortlich war. Weitergehende Ansprüche und Rechte, die ini.Track insoweit zustehen, bleiben unberührt.
- 8.4 Der Kunde ist zur pünktlichen Zahlung des Entgelts verpflichtet. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als tausend (1.000,00) Euro und einer Verzögerung von über zwei (2) Wochen ist ini.Track zur Sperrung des Zugangs zu Software berechtigt. Der Vergütungsanspruch bleibt von einer solchen Zugangssperrung unberührt. Die erneute Freischaltung erfolgt unmittelbar nach der Begleichung der Rückstände.

ini.Track wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Vergütung nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Hard- und Software sowie Energie, die Nutzung von Kommunikationsnetzen oder die Lohnkosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Lohnkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten

in anderen Bereichen, etwa bei den Kosten für Hard- und Software, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Hardwarekosten, sind vom Auftragnehmer die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. ini.Track wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. ini.Track wird den Kunden über Entgeltänderungen spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren.

## 9. Autorisierte Nutzer

- 9.1 Die Nutzung der Software ist lediglich autorisierten Nutzern, d.h. Mitarbeitern des Kunden in der Verwaltung und Zustellung, die vom Kunden für die Nutzung autorisiert und von ini.Track freigeschalten worden sind, gestattet. Auf eine tatsächlich aktive Nutzung der Leistung kommt es nicht an.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, ini.Track bei Vertragsschluss mitzuteilen, wie viele autorisierte Nutzer freigeschaltet werden sollen.
- 9.3 Benötigt der Kunde während der Vertragslaufzeit weitere autorisierte Nutzer, dürfen diese erst nach Abschluss einer entsprechenden Ergänzungsvereinbarung mit ini.Track freigeschaltet werden.
- 9.4 Mit einer Nachbuchung erhöhen sich automatisch die monatlichen Nutzungsgebühren im Zeitpunkt der Freischaltung. Die erhöhte monatliche Nutzungsgebühr ist bei monatlicher Zahlung spätestens dreißig (30) Tage nach Zugang der Zusatzrechnung zu bezahlen. Bei jährlicher Vorauszahlung hat eine Zahlung spätestens dreißig (30) Tage nach der Freischaltung zu erfolgen, wobei die Differenz zwischen der erhöhten monatlichen Nutzungsgebühr und der bereits beglichenen monatlichen Nutzungsgebühr pro rata nach der Anzahl der verbleibenden Monate im Geschäftsjahr zu bezahlen ist.

## 10. Mängelanprüche und Kündigungsrecht des Kunden

- 10.1 Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen („Mängel“) an der Software werden wie folgt behoben:

| Mängelklasse   | Reaktionszeit  | Wiederherstellungszeit   |
|--|--|--|
| <b>Betriebsverhindernder Mangel</b><br>(der Zugriff auf die Software ist unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt) | eine Stunde nach Eingang der Fehlermeldung innerhalb der regulären Servicezeiten   | innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Fehlermeldung innerhalb der regulären Servicezeiten                  |
| <b>Betriebsbehindernder Mangel</b><br>(der Zugriff auf die Software ist erheblich eingeschränkt)                     | spätestens am selben Arbeitstag nach Eingang der Fehlermeldung bis 15 Uhr innerhalb der regulären Servicezeiten            | innerhalb von zwei Tagen nach Eingang der Fehlermeldung innerhalb der regulären Servicezeiten                  |
| <b>Leichter Mangel</b><br>(der Zugriff auf die Software ist mit leichten Einschränkungen möglich)                    | ein Werktag nach Eingang der Fehlermeldung nach Eingang der Fehlermeldung bis 15 Uhr innerhalb der regulären Servicezeiten | innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Meldung, spätestens aber mit der nächsten Aktualisierung der Software |

„**Reaktionszeit**“ ist der Zeitraum, innerhalb dessen ini.Track mit der Mängelbeseitigung zu beginnen hat. „**Wiederherstellungszeit**“ ist der Zeitraum, innerhalb dessen ini.Track die Mängelbeseitigung erfolgreich abzuschließen hat.

- 10.2 Keine Mängel im Sinne dieser AGB sind Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen, die aufgrund Aktualisierung und Wartung im Sinne von *Ziffer 3.1* entstehen.
- 10.3 Reaktion- und Wiederherstellungszeiten beginnen ausschließlich mit dem Zugang der entsprechenden telefonischen oder schriftlichen Mitteilung des Mangels durch den Kunden während der Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.
- 10.4 Die Servicezeiten sind Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 17.00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage, sowie den 24. und 31. Dezember des Jahres.
- 10.5 *Ziffer 10.1* gilt auch für sonstige Störungen der Möglichkeit zur Software- Nutzung.
- 10.6 Für die Mängelansprüche gilt mietvertragliches Mängelrecht. Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist.

## **11. Höhere Gewalt**

- 11.1 ini.Track ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf Umstände höherer Gewalt, die nach Vertragsabschluss eintreten, zurückzuführen ist.
- 11.2 Als Umstände höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Streiks, Unruhen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen, sowie sonstige von ini.Track nicht zu vertretende Umstände wie etwa und insbesondere Stromausfälle, Wassereintritte und Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leistungen.
- 11.3 Jeder Vertragspartner hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich telefonisch, per E-Mail oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **12. Haftung**

- 12.1 ini.Track haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
  - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes;
  - bei der schuldhaften Verletzung einer Kardinalpflicht;
  - im Umfang einer von ini.Track übernommenen Garantie; sowie
  - bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
- 12.2 „**Kardinalpflichten**“ sind solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- 12.3 Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung, soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht, beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung beim Zugriff auf die Software typischerweise gerechnet werden muss.
- 12.4 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Weitergehende und andere als in diesem Vertrag ausdrücklich genannte Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Recht, sind ausgeschlossen, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften gehaftet wird.
- 12.5 Resultieren Schäden des Kunden aus dem Verlust von Daten, so haftet ini.Track hierfür nicht, soweit die Schäden durch eine regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den Kunden vermieden worden wären.

## **13. Datenschutz und Geheimhaltung**

- 13.1 ini.Track gewährleistet die datenschutzrechtliche Sicherheit der vom Kunden eingestellten Daten und beachtet die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz.
- 13.2 Der Kunde stellt seinerseits sicher, dass die datenschutzrechtliche Sicherheit der vom ihm eingestellten Daten gewährleistet ist und beachtet die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Vorschriften zum Beschäftigtendatenschutz, das Betriebsverfassungsrecht, das Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz.
- 13.3 ini.Track unterrichtet hiermit den Kunden, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Durchführung der ini.Track Leistungen und den Betrieb der Software notwendig ist. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten von ini.Track gespeichert, übermittelt, gelöscht und gesperrt werden, soweit dies unter Abwägung der berechtigten Belange des Kunden und des Zwecks des Vertrags notwendig ist.
- 13.4 ini.Track wird alle Informationen und Daten vertraulich behandeln, die ini.Track im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses vom Kunden zugänglich gemacht werden. Dies betrifft insbesondere Informationen über vom Kunden verwendete Methoden, Verfahren und Geschäftsgeheimnisse, Geschäftsverbindungen, Preise sowie Informationen über die Vertragspartner des Kunden. ini.Track ist ferner verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Informationen und Daten des Kunden durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
- 13.5 Sofern ini.Track im Auftrag des Kunden personenbezogenen Daten verarbeitet, ist dem Vertrag ein Vertrag über die Auftragsverarbeitung beizufügen. Vom Administratorzugriff wird ini.Track ausschließlich Gebrauch machen soweit dies nach den Datenschutzgesetzen und der Auftragsverarbeitungsvereinbarung zulässig und zur Erfüllung des Vertragszwecks - und damit insbesondere zur Erbringung der geschuldeten Wartungs- und Supportleistungen - erforderlich ist.
- 13.6 ini.Track ist verpflichtet, die Geheimhaltung gegenüber Dritten auch durch seine Mitarbeiter sicherzustellen.
- 13.7 Die Geheimhaltungspflicht gilt nach Ende der Vertragslaufzeit noch drei (3) weitere Jahre. ini.Track wird bei Ende der Vertragslaufzeit auf Wunsch des Kunden sämtliche Daten auf transportable Datenträger überspielen und dem Kunden aushändigen. Nach einer Kontrolle des Datenträgers durch den Kunden wird ini.Track sämtliche Daten des Kunden binnen einer (1) Woche, spätestens aber drei (3) Wochen nach Vertragsende, löschen.

#### **14. Schriftform**

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Geschäftsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von ini.Track erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn ini.Track hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

#### **15. Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen**

Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die ini.Track Leistungen vorbehaltlos ausführen.

#### **16. Rechtswahl**

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts.

## **17. Gerichtsstand; Erfüllungsort**

Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird Bamberg als Gerichtsstand vereinbart. Der Erfüllungsort ist der Sitz von ini.Track, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

## **18. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des Vertrags oder dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so werden die Parteien eine Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß vereinbaren. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 des Bürgerlichen Gesetzbuches insgesamt abbedungen ist.